

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

SRB 155.211

vom 17. September 2018

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Berechtigung für das GERES.....	3
Art. 3 Antragsrecht	4
Art. 4 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Bekanntmachung.....	4

17. September
2018**Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES***Der Gemeinderat Bönigen,*gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,*beschliesst:***Artikel 1**

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Bönigen* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Bönigen* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Artikel 2Berechtigung für das
GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Bönigen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Leiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.3	Lernende/r Einwohnerdienste	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Bönigen	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Mitarbeiter/in Finanzverwaltung	3
2.3	Steuerregisterführer/in	3
2.4	Mitarbeiterin Steuerbehörde	3
2.5	Lernende/r Steuerbehörde	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter/in	5
3.2	Mitarbeiterin AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Artikel 3

Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Bönigen* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a* Leiter/in Verwaltung
- b* Leiter/in Einwohnerdienste

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV der Einwohnergemeinde Bönigen vom 15.09.2008 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES am 17. September 2018 genehmigt.

Gemeinderat

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 01.08.2018 sind im Anzeiger Interlaken vom 27. September 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.